

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1999

**über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten
gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend
Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 117)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/93/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede

Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für Leitlinien für europäische technische Zulassungen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 1999

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Türen und Tore** (mit oder ohne Beschläge):

- nur für Verbindungen im Innern
- für andere aufgeführte spezifische Verwendungszwecke und/oder Verwendungszwecke, für die spezifische Anforderungen gelten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Energie, Dichtigkeit und Gebrauchssicherheit, als die in Anhang II dieser Entscheidung genannten Verwendungszwecke

Fenster (mit oder ohne Beschläge):

- für andere als die in Anhang II dieser Entscheidung genannten Verwendungszwecke

Fensterläden und Rolläden (mit oder ohne Beschläge):

- außen

*ANHANG II***Türen und Tore** (mit oder ohne Beschläge):

- zur Verwendung in Brand-/Rauchabschnitten und auf Rettungswegen

Fenster (mit oder ohne Beschläge):

- zur Verwendung in Brand-/Rauchabschnitten und auf Rettungswegen

Beschläge für Türen und Tore:

- zur Verwendung in Brand-/Rauchabschnitten und auf Rettungswegen
-

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLÄDEN, TORE UND ZUGEHÖRIGE TEILE (1/1)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/Cenelec gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Türen und Tore (mit oder ohne Beschläge)	Brand-/Rauchabschnitte und Rettungswege	—	1
	andere aufgeführte spezifische Verwendungszwecke und/oder Verwendungszwecke, für die andere spezifische Anforderungen gelten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Energie, Dichtigkeit und Gebrauchssicherheit	—	3
	nur Verbindungen im Innern	—	4
Beschläge für Türen und Tore	Brand-/Rauchabschnitte und Rettungswege	—	1
Fenster (mit oder ohne Beschläge)	Brand-/Rauchabschnitte und Rettungswege	—	1
	alle anderen	—	3
Fensterläden und Rolläden (mit oder ohne Beschläge)	außen	—	4

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Nummer 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.